

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 31 vom 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan „Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden 2

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung;
öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tragmoos, 7. Änderung“ 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Erweiterung Mitterfelden A“ der Gemeinde Ainring
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016;
Öffentliche Auslegung
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung 7

Gemeinde Schneizlreuth

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016;
Öffentliche Auslegung
gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee
an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 9

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2017 10

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“ nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden wird den drei Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden übertragen.
- (2) Sofern sich diese drei Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“ zusammenschließen, gilt diese Verordnung gemäß Art. 10 BayÖPNVG auch für den Zusammenschluss der drei Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden.
- (3) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der drei Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr sowie ggf. den unter § 1 Abs. 2 genannten Zusammenschluss von Gemeinden betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Berchtesgaden werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft dieser drei Gemeinden zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet dieser drei Gemeinden beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1.10.2017 in Kraft. Auf Verlangen von einer oder mehrerer der drei Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 21. Juli 2017
Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 24.7.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Rosenhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 17 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 25. Juli 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2016 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 26 Juli 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung; öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke im Bereich des Marktes Marktschellenberg zum 31.12.2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

9. August 2017 bis 8. September 2017

im Rathaus Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, Zimmer 3 (I. OG) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Im Weiteren stehen die Bodenrichtwerte im Internet unter www.lra-bgl.de, Stichwort „Bauen & Wohnen“ – „Gutachterausschuss“ zum Abruf bereit.

Marktschellenberg, den 27. Juli 2017
Markt Marktschellenberg

Volkhard Geiger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tragmoos, 7. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.3.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Tragmoos gefasst. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verbes-

serung der Erweiterungsmöglichkeit der ansässigen Baufirma geschaffen werden. Durch die Festsetzung großzügigerer Baugrenzen wird eine flexiblere Ausnutzung des Gewerbegrundstücks ermöglicht.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltbericht, durchgeführt werden.

Mit gleichem Beschluss hat der Bau- und Umweltausschuss die Entwurfsplanung in der Fassung vom 7.6.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung beschlossen. Der Entwurf der Planung (Satzung, Begründung, Planteil) liegt nun, in der Zeit vom

9. August 2017 bis 11. September 2017

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: www.markt.teisendorf.de erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 1. August 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Mitterfelden A“ der Gemeinde Ainring gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in der Sitzung am 17. Juli 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Mitterfelden A“ in der Fassung vom 17. Juli 2017 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Mitterfelden A“ in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Ainring, Rathaus, Salzburger Straße 48, Zimmer 104 und 105, während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 27. Juli 2017
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

2. August 2017 bis 31. August 2017

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreis Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de - Stichwort „Bauen und Wohnen / Gutachterausschuss / Auskunft über Bodenrichtwerte / Online-Dienste“ möglich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird.

Bayerisch Gmain, den 26. Juli 2017
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2016; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Schneizlreuth betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

2. August 2017 bis 4. September 2017

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land <https://www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/gutachterausschuss/auskunft-ueber-bodenrichtwerte/> kostenlos einsehbar. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Schneizlreuth - Bauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schneizlreuth, den 26. Juli 2017
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Gemeinde Schönau a. Königssee für folgende Beteiligung zu:

- Beteiligung mit 17,2 % (im Vorjahr noch 32,3 %) am Grundkapital der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18, 83471 Schönau a. Königssee

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 1.11.2015 bis 31.10.2016 kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 102, von jedermann eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 26. Juli 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.966.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Juli 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
